



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 650.343/1-V/2/99 ✓

An den

Herrn
Landeshauptmann von Niederösterreich

1014 Wien

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Land der NT. Landesregierung
Poststelle

12. 1990
Hr. GP-5

Bearb.: Beilagen
Stempel
Ihre GZ/vom (Hr. 146/P-5-89)

Zahl P-5-1989
(Ltg.-146/P-5-1989)
vom 16. November 1989

Betrifft: Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 16. November 1989 betreffend das Gesetz über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 9. Jänner 1990 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG nicht zuzustimmen, sondern die für einen Einspruch der Bundesregierung zur Verfügung stehende Frist von acht Wochen ungenützt verstreichen zu lassen.

Die Bundesregierung ist dabei von folgenden Überlegungen ausgegangen:

1. Gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzesbeschlusses dürfen nur nach dem Pflanzenschutzgesetz genehmigte Pflanzenschutzmittel verwendet werden. Ausnahmsweise kann aber die Landesregierung auch die Anwendung von in Österreich in Verkehr befindlichen Pflanzenschutzmitteln für nicht registrierte Indikationen genehmigen, sofern die

Notwendigkeit des Einsatzes dieser Mittel von der Niederösterreichischen Landes - Landwirtschaftskammer bestätigt wird.

Diese Ausnahmebestimmung erscheint nicht nur aus verfassungsrechtlicher Sicht mangelhaft determiniert, weil offen bleibt, in welcher Rechtssatzform die Genehmigung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln für nicht registrierte Indikationen erfolgen soll, es bestehen dagegen auch grundsätzliche Bedenken aus gesundheitspolitischer Sicht.

Den erläuternden Bemerkungen zu der in Rede stehenden Ausnahmebestimmung, die in dem zur Begutachtung ausgesendeten Entwurf noch nicht enthalten war, wonach damit nur die Möglichkeit geschaffen werden sollte, Mittel zu verwenden, die nach dem Pflanzenschutzgesetz nicht als genehmigungspflichtig anzusehen sind, kann nicht gefolgt werden. Der Wortlaut der Bestimmung läßt eher annehmen, daß die Ausnahmeregelung auf sogenannte "Lückenindikationen" oder "Alternativkulturen" Anwendung finden soll, zumal der Gesetzestext keinerlei Einschränkungen im Sinne der Erläuterungen vorsieht.

Eine derartige Anwendung ist jedoch vom Standpunkt des Gesundheitsschutzes und des Schutzes der Umwelt abzulehnen und stellt ein nicht abzuschätzendes Gefährdungspotential dar. Da für derartige Indikationen keine Anwendungsbedingungen inklusive Aufwandmengen existieren, sind nämlich die Rückstandssituation und damit eine eventuelle Gefährdung des Verbrauchers nicht abzugrenzen. Außerdem kann bei speziellen Anwendungsgebieten auch eine Gefährdung des Ökosystems "Boden - Wasser" oder sonst der Umwelt auftreten.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, daß die Zulassungsbescheide für Pflanzenschutzmittel, die aufgrund § 13 Abs. 3 des Pflanzenschutzgesetzes erlassen werden, als integrierenden Bestandteil exakte Indikationen und

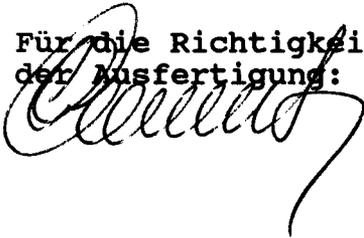
Aufwandmengen enthalten, eine Anwendung derartiger Pflanzenschutzmittel bei nicht genehmigten Indikationen daher zu einem Widerspruch gegen das Pflanzenschutzgesetz führen dürfte. Die getroffene Ausnahmeregelung scheint auch in einem Spannungsverhältnis zu § 16 Abs. 2 lit.b des Lebensmittelgesetzes 1975 zu stehen, wonach es verboten ist, Lebensmittel pflanzlicher Herkunft mit Stoffen, die nicht zugelassen sind oder die mit zugelassenen Stoffen entgegen den Anwendungsvorschriften behandelt wurden, oder mit nicht zugelassenen Rückständen in Verkehr zu bringen.

2. Gemäß § 4 Abs. 8 zweiter Satz des Gesetzesbeschlusses ist das bei Reinigungsvorgängen anfallende Abwasser großflächig auf die mit dem Pflanzenschutzmittel behandelten landwirtschaftlichen Nutzflächen aufzubringen. Gegen diese Bestimmung, die im zur Begutachtung ausgesendeten Entwurf noch nicht enthalten war, bestehen kompetenzrechtliche Bedenken. Das "Abwasser", das bei der Reinigung von Geräten und Behältnissen, die für die Zubereitung von Pflanzenschutzmitteln verwendet werden, oder von Schutzbekleidungen und Schutzausrüstungen entsteht, wird als gefährlicher Abfall anzusehen sein, da die vom § 2 des Gesetzesbeschlusses erfaßten Pflanzenschutzmittel bereits ex definitione gefährliche Stoffe und gefährliche Zubereitungen im Sinne des § 2 Abs. 5 Z 6, 7 und 8 des Chemikaliengesetzes darstellen. Da seit der B-VG-Novelle 1988 die Regelung der "Abfallwirtschaft hinsichtlich gefährlicher Abfälle" gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fällt, dürfte § 4 Abs. 8 zweiter Satz des Gesetzesbeschlusses verfassungswidrig sein. Daran vermag auch § 1 Abs. 2 des Beschlusses, wonach für die Beseitigung und Entsorgung von gefährlichen Pflanzenschutzmitteln die einschlägigen Rechtsvorschriften des Bundes für gefährliche Abfälle gelten sollen, nichts zu ändern.

3. Der Gesetzesbeschluß trägt im übrigen den von Bundesseite im Begutachtungsverfahren geäußerten Bedenken zum überwiegenden Teil nicht Rechnung (vgl. die zusammenfassende Stellungnahme des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 20. Dezember 1988, Zl 13.521/59-I A 2/88).

11. Jänner 1990
Für den Bundeskanzler:
KÖHLER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Ergeht an:

Herrn Landtagspräsident Franz ROMEDER

den Klub der Ö V P

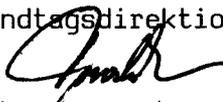
den Klub der S P Ö

den Klub der F P Ö

die Abt. VI/4

die LAD - Verfassungsdienst

mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme.

12. Jänner 1990
Die Landtagsdirektion:

(Dworschak)